



Merkblatt zur Rinderhaltung

1. Anzeige- und Betriebsregistrierung nach Viehverkehrsverordnung

Wer Rinder halten will, hat seinen Betrieb **spätestens bei Beginn der Tätigkeit** dem

Kreis Stormarn
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,
Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel. 04531/160-1425, Fax. 04531-160-1342
veterinaerwesen@kreis-stormarn.de

unter Angabe

- der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere,
- ihrer Nutzungsart und
- ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart,

anzuzeigen.

Änderungen sind ebenfalls **unverzüglich** anzuzeigen (z.B. wenn Sie Schweine halten und den Bestand auf Rinder ausweiten, oder wenn Sie die Bestandszahlen der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere wesentlich erhöhen oder einen Standortwechsel des Betriebes durchführen).

Ein **Anmeldeformular** kann auf Anforderung zugesandt werden, ist aber auch von der Homepage des Kreises Stormarn unter Service, Leistungen A-Z, T wie Tierhaltung anmelden, herunterzuladen. Ihr Rinderbestand wird dann beim Kreis Stormarn und beim LKD (in der HIT-Datenbank) registriert. Nach erfolgter Anmeldung wird Ihnen dann eine **Registriernummer** zugeteilt, die Sie zur Anmeldung beim Tierseuchenfonds, zur Ohrmarkenbestellung beim LKD und bei Einsendung von Untersuchungsmaterial an das Landeslabor benötigen (siehe auch Punkt 3).

2. Bestandsregister nach Viehverkehrsverordnung

Wer Rinder hält hat ein Bestandsregister zu führen. Das Bestandsregister ist **3 Jahre** lang aufzubewahren. Das Muster eines Bestandsregisters befindet sich in Anlage 8 der Viehverkehrsverordnung. Es ist auch auf den Seiten des LKD unter „Formulare und Anleitungen“ herunterzuladen.

3. Anmeldung beim Tierseuchenfonds

Gemäß Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes besteht für Rinder, Schweine, Schafe, Pferde und Geflügel (ab 26 Tiere) eine Melde- und Beitragspflicht. Dazu müssen Sie Ihre Tierhaltung beim

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schl.-H.
- Tierseuchenfonds-
Postfach 7151, 24171 Kiel
Tel: 0431-988-4990, Fax: 0431-988-5151
<http://www.tierseuchenfondsschleswig-holstein.de/>

anmelden

Die Anmeldung und Beitragszahlung sind wichtig um **Leistungen** aus dem Tierseuchenfonds erhalten zu können.

4. Ohrmarken und Ersatzohrmarken

Ohrmarken und Ersatzohrmarken zur Kennzeichnung Ihrer Rinder erhalten Sie beim

Landwirtschaftlichen Kontroll- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (LKD),
Steenbeker Weg 151 24093 Kiel
Tel. 0431 33987-0 –33, Fax 0431-33987-73
<http://www.lkv-sh.de/home.html>.

5. Anmeldung in der HIT-Datenbank

Alle Rinder in Deutschland unterliegen der **Pflicht zur Erfassung durch die/den Halter/in** in der zentralen Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HI-Tier).

Internet: <http://www.hi-tier.de/>

Die Meldungen sind per Meldekarten postalisch oder per Internet-Verbindung (PIN) **innerhalb von 7 Tagen nach Zugang oder Abgang von Rindern** dort vorzubringen. Sie können sich dazu beim LKD (siehe oben) beraten lassen.

6. Untersuchung auf Leukose und Brucellose

Damit der Status brucellosefrei und leukoseunverdächtig erreicht wird, sind die Rinder zu untersuchen. Untersuchungspflichtig sind **alle über 24 Monate alten Rinder im Abstand von drei Jahren**. Dazu können Sie Ihren Haustierarzt/Ihre Haustierärztin beauftragen. Kostenträger der Untersuchungen ist - unter der Voraussetzung der Richtigkeit, Vollständigkeit, Anmeldung und Beitragszahlung -, der Tierseuchenfonds.

Bei Rinderhaltungen, die nicht der Milchproduktion dienen, (Mutterkuhhaltung) kann die/der durchführende Tierarzt/in für besondere Umstände Aufschläge berechnen.

Untersuchungen von **Spätaborten**: Es wird empfohlen, gehäufte Aborte während des letzten Drittels der Trächtigkeit unbedingt abzuklären (mit Nachgeburten einsenden).

7. Untersuchung auf Bovine Herpesvirus 1-Infektion (BHV1)

Mit Durchführungsbeschluss 2017/486/EU ist Deutschland als BHV1-freie Region nach Artikel 10 der RL 64/432/EU anerkannt. Es gelten jedoch weiterhin bestimmte **Untersuchungspflichten**, um diesen Freiheitsstatus aufrecht zu erhalten:

Der Besitzer hat seinen Bestand im **Abstand von längstens zwölf Monaten** blutserologisch

untersuchen zu lassen. Zusätzlich können sich risikoorientierte Kontrolluntersuchungen ergeben (z.B. aus dem Besuch von Veranstaltungen)

Der regelmäßige **Untersuchungsumfang** ergibt sich u.a. aus dem **Kuhanteil**. Ein automatisch erzeugtes Probenprotokoll kann aus HI-Tier heruntergeladen werden. Die Untersuchungen erfolgen im Landeslabor Schleswig-Holstein.

Bei **Milcherzeuger/innen** mit nicht geimpften Rindern erfolgt die Untersuchung wie bei Leukose und Brucellose über die Tankmilch. Diese Untersuchungen erfolgen im Lufa/ITL in der Regel im Rahmen der **Milchkontrolle**.

Nach der BHV1-Verordnung dürfen Zucht- und NutZRinder aus einem Bestand nur verbracht oder in einen Bestand nur eingestellt werden, wenn sie aus einem BHV1 freien Bestand stammen oder BHV1 freie Rinder sind.

Es wird empfohlen, weiterhin **BHV1-Bescheinigungen** anzufordern und zu verwenden.

8. Untersuchung auf Bovine Virusdiarrhoe Virus (BVD)

Rinder sind **spätestens bis zur Vollendung des ersten Lebensmonats** auf das Vorliegen einer BVD/MD-Infektion (Bovines Virusdiarrhoe Virus) zu untersuchen.

Dies geschieht am besten bei der Kennzeichnung durch eine **Stanz-Ohrmarke**, die beim LKD bestellt werden kann. Auch „Grüne Ohrmarken“ zur BVDV-Nachbeprobung sind dort erhältlich.

Das negative Ergebnis wird in der Datenbank HI-Tier gespeichert und ist dort frei zugänglich für Rinderhalter abzufragen. Rinder ohne BVD-Untersuchung dürfen nicht verbracht werden.

9. Leitlinie „Hygiene Wiederkäuer“

Am 1. August 2014 wurden die „Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern“ (BAnz AT 01.08.2014 B1; Seite 1) veröffentlicht.

Sie sind auf den Seiten des Bundeslandwirtschaftsministeriums in das Internet gestellt worden.